

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/113	27.10.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1209 - 1211		Telefon: 80-94040

Zweite Ordnung

**zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

vom 30.09.2008

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GVBl. 2008, S. 195) hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Änderungen

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen vom 09. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 2007/050, S. 611 - 633) wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

“(7) Der Kartenvorverkauf für AStA-Kulturveranstaltungen wird über eine getrennte Sekretariatskasse abgewickelt. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung. Vorverkäufe und andere vom AStA beschlossene Abwicklungen für externe Personen werden ebenfalls über diese Kasse abgewickelt, die Abrechnung erfolgt gemäß Vereinbarung mit dem Externen.“

2. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“Eine Verlängerung ist auf Antrag an den Sozialausschuss möglich. Der erstmalige Antrag führt zur Aussetzung der Vollstreckung bis zur Entscheidung des Ausschusses.“

b) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

“(7) Die darlehensnehmende Person hat dem AStA vor Abschluss des Darlehensvertrages mindestens einen Bürgen vorzuweisen, welcher selbstschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Darlehen haftet. Der Bürge hat einen entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen. Die bürgende Person bzw. die bürgenden Personen haben dem AStA jeweils Nachweise über ihren angemeldeten Wohnsitz und eine für mindestens vier Monate ab Auszahlung gültige Aufenthaltsbewilligung in der Europäischen Union sowie ein staatlich anerkanntes Identitätsdokument vorzulegen.“

3. Nach § 39 a wird folgender § 39 b “Beihilfen aus dem studentischen Hilfsfond” angefügt und erhält folgende Fassung:

§ 39 b

Beihilfen aus dem studentischen Hilfsfonds

- (1) Studierende, die kurzfristig und unvorhersehbar in eine finanzielle Notlage geraten, kann der Sozialausschuss des Studierendenparlamentes eine Beihilfe bewilligen, sofern ein Darlehen nach § 39 gemäß den Vergaberichtlinien des Sozialausschusses nicht ausreichend ist. Dabei orientiert sich die Beihilfe am Höchstsatz gemäß § 13 Abs. 1 f) BaföG sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln im studentischen Hilfsfonds.
- (2) Die Auszahlung kann je nach Beschlusslage des Ausschusses an die antragstellende Person in Bar ausgezahlt oder, im Falle der Tilgung von Schulden, direkt an den Gläubiger überwiesen werden.
- (3) Von der Vergabe ausgeschlossen sind Studierende, die in der Vergangenheit ein Sozialdarlehen gemäß § 39 erhalten haben und zu dessen Rückzahlung vom AStA schriftlich gemahnt werden mussten.

- (4) Eine Verrechnung von gewährten Beihilfen mit offenen Sozialdarlehen findet seitens des AStA nicht statt.
- (5) Die Vergaberichtlinien sind der Anlage 1 der Geschäftsordnung des Sozialausschusses zu entnehmen.

4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr 3. wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Anspruchsgegner" werden die Worte "und sämtliche Bürgen" ergänzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Haushaltsausschusses" die Worte "bzw. bei Sozialdarlehen des Sozialausschusses" ergänzt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 07.05.2008 sowie nach Genehmigung des Rektorates vom 30.09.2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.09.2008

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Ernst Schmachtenberg